

**Satzung
für die Alten- und Pflegeheime der Stadt Bamberg
(Altenheimsatzung)**

Vom 15.03.1995

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 31.03.1995 Nr. 7)

Inhaltsübersicht

- § 1 Widmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 In-Kraft-Treten

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, des § 2 Abs. 3 der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg und des § 2 Abs. 3 der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

**§ 1
Widmung**

(1) Die Stadt Bamberg betreibt folgende Alten- und Pflegeheime als öffentliche Einrichtungen:

1. das Alten- und Pflegeheim Antonistift (St.-Getreu-Straße 1, 96049 Bamberg)
2. das Alten- und Pflegeheim Bürgerspital (Michaelsberg 10, 96049 Bamberg)

Diese sollen nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen.

(2) Die Alten- und Pflegeheime gewähren alten Menschen, die im Regelfall das 65. Lebensjahr vollendet haben und in Bamberg wohnen oder durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege.

Von der Aufnahme in die Heime ausgeschlossen sind:

1. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden,
2. Geisteskranke, Suchtkranke und Anfallskranke,
3. Blinde und sehgeschwache Personen, soweit sie im Heim nicht hinreichend betreut werden können.

(3) Die bisher getroffenen Regelungen über die Heimaufnahme und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten in der Benutzungsordnung vom 01.02.1991 und in der Heimordnung vom 27.10.1987 gelten entsprechend weiter. Künftige Änderungen werden vom Finanz- und Wirtschaftssenat der Stadt Bamberg erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Durch die Aufnahme in eines der Heime wird mit dem Heimbewohner ein privatrechtlicher Vertrag begründet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb der Alten- und Pflegeheime verfolgt die Stadt Bamberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, vor allem die Fürsorge für alte Menschen.

(2) Die Stadt Bamberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Heime fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.